

B E R I C H T

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

der

Gemeindewerke Niedernhausen

Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Bad Camberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	3
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	3
II. Zusammenfassende Feststellung	3
C. Durchführung der Prüfung	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
II. Jahresabschluss	6
III. Lagebericht	7
E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss	8
I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
II. Erläuterungen zum Jahresabschluss	9
1. Vermögenslage	9
2. Finanzlage	13
3. Ertragslage	15
F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags	17
I. Allgemeines	17
II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation	18
1. Geschäftsführung	18
2. Betriebskommission	18
III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums	18
1. Buchführung und Jahresabschluss	18
2. Wirtschaftsplan	19
IV. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit	20
V. Prüfungsergebnis	20
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	21
H. Schlussbemerkung	26

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2018
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018
Anlage 2a	Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018
Anlage 2b	Erfolgsübersicht 2018
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche Grundlagen
Anlage 7	Wirtschaftliche Grundlagen
Anlage 8	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2018 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) und der Schmalenbach Gesellschaft (SG)
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz Hessen
EKVO	Eigenkontrollverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KFA	Kommunalfachausschuss des IDW
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Million(en)
n.a.	nicht anwendbar
p.a.	pro anno (pro Jahr)
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
RS	Rechnungslegungsstandard
T€	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

=====

Auf Grund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen vom 14. November 2018 erteilte uns die Betriebsleitung der

Gemeindewerke Niedernhausen

– Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen –

- im Folgenden kurz „Gemeindewerke“ oder „Berichtsunternehmen“ genannt -

den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für 2018 gemäß §§ 316 ff HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung Bericht zu erstatten. Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Wir haben diesen Auftrag im Monat Juli 2019 nach berufssüblichen Grundsätzen durchgeführt. Dabei sind die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung berücksichtigt und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) und „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 400) beachtet worden. Ebenso haben wir die Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff unserer Berufssatzung entgegen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit - auch im Verhältnis gegenüber Dritten - gelten die vereinbarten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

=====

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss, insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage der Gemeindewerke und die Risiken der künftigen Entwicklung dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagedarstellung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gemeindewerke ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht 2018 der Betriebsleitung enthalten folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs:

Die Gemeindewerke schließen das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 130 ab. Das Betriebsergebnis beträgt T€ 408, das Finanzergebnis - T€ 276. Im Vergleich zum Gesamtergebnis des Vorjahres (Jahresverlust - T€ 103) ergibt sich eine Ergebniserhöhung von T€ 233.

Beim Betriebszweig Wasserversorgung ist ein Jahresgewinn von T€ 73 und beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung ein Jahresgewinn von T€ 57 erzielt worden.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 geringfügig gesunken. Die Gebührensätze haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.

Bei den betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere der Materialaufwand im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen auf die niedrigeren Instandhaltungsaufwendungen bei den technischen Anlagen und des Leitungsnetzes des Betriebszweigs Wasserversorgung zurückzuführen.

Nach Aussage der Betriebsleitung sind die Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wesentlicher Bestandteil des Vermögens der Gemeindewerke, die langfristig durch Darlehen von Kreditinstituten finanziert sind.

Die Eigenkapitalquote beträgt 29,9 %, zusammen mit den Ertragszuschüssen beträgt das wirtschaftliche Eigenkapital 34,4 %. Das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) ist zu 93,6 % langfristig finanziert. Verbunden mit der Eigenkapitalausstattung von T€ 3.921 besteht nach Auffassung der Betriebsleitung eine gesunde Vermögenslage.

Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs war im abgelaufenen Geschäftsjahr stets gesichert.

2. Zukünftige Entwicklung und Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Betriebsleitung hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeindewerke getroffen:

Bestandsgefährdende Risiken sieht die Betriebsleitung nicht, auch sind Markt- und Konjunkturrisiken nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrisiken sind als gering einzustufen, da die Gemeinde Niedernhausen als Gewährsträgerin der Gemeindewerke haftet. Darüber hinaus bestehen nur geringe Ausfallrisiken.

Die Betriebsleitung rechnet für 2019 gemäß Wirtschaftsplan beim TB Wasserversorgung mit einem Jahresgewinn von T€ 75 und für den TB Abwasserbeseitigung mit einem Jahresgewinn von T€ 30.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Berichtsunternehmens geben wir in den Anlagen 6 und 7 zu diesem Bericht wieder.

II. Zusammenfassende Feststellung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

C. Durchführung der Prüfung

=====

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Berichtsunternehmens für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen und die an uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Berichtsunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der gemachten Angaben ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, waren ebenso wie auf Preisrecht und Steuerrecht gerichtete Prüfungen nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Prüfungsstandards, Richtlinien, Stellungnahmen und Hinweisen vorgenommen. Ebenso haben wir die IDW-Prüfungshinweise zur Berichterstattung über die Prüfung öffentlicher Unternehmen (PH 9.450.1) und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben (PH 9.400.3) berücksichtigt.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicher-

heit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf Grund von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Um die Prüfungsrisiken besser einzuschätzen und zu einer vorläufigen Beurteilung der Lage des Berichtsunternehmens und des internen Kontrollsystems und Risikomanagements des Eigenbetriebs zu gelangen, dienten uns Auskünfte der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs sowie die fortlaufenden Protokolle der Sitzungen der Gremien. Außerdem ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden, in dem die Schwerpunkte der Prüfung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt sind.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Bewertung und Ausweis des Anlagevermögens
- Forderungen und Umsatzerlöse
- Rückstellungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

Unsere nach § 53 HGrG erweiterte Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen Fragenkatalog zur Geschäftsführungsprüfung (IDW PS 720) vorgenommen. Der Nachweis der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen in 2018 ist diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt.

Die Betriebsleitung hat uns bereitwillig alle gewünschten Auskünfte und Nachweise erteilt. Sie bestätigte darüber hinaus schriftlich die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht.

D. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

=====

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeindewerke führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Geschäftsvorfälle des Berichtsjahrs wurden EDV-gestützt erfasst unter Verwendung der Software „NSK New System Kommunal“ von der Firma INFOMA Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Ulm. Diese Software wird für die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgen monatlich über das Personalmanagement der Gemeinde Niedernhausen.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bilanzvorträge zum 1. Januar 2018 stimmen mit den Schlussbilanzwerten des von uns geprüften und am 30. Juli 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 überein.

Im Übrigen sind die Bücher des Eigenbetriebs ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung, das Buchführungssystem, die Inventarisierung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

II. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Berichtunternehmens entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften und der Stetigkeitsgrundsatz sind unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des HGB und des EigBGes über die Rechnungslegung von Eigenbetrieben entsprechend §§ 23, 24 EigBGes aufgestellt. Der Anhang enthält die erforderlichen Angaben, § 25 EigBGes wurde beachtet.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach §§ 22, 27 Abs. 2 EigBGes den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften.

Die Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag und das Stammkapital zum Nennbetrag bewertet. Wertminderungen und bis zur Bilanzaufstellung erkennbare Risiken sind durch Rückstellungen oder Abschreibungen berücksichtigt.

III. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Berichtsunternehmens. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

E. Gesamtaussage und Erläuterungen zum Jahresabschluss

=====

I. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Abschlussprüfer hat auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen.

Die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem § 22 EigBGes nichts anderes ergibt, und ist im Anhang dargestellt. Der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden liegt die Prämisse der Unternehmensfortführung zugrunde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Wesentlichen unverändert. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde eingehalten. Wir verweisen auf den Anhang (Anlage 3).

Angaben auf Grund von Vorschriften, denen wahlweise in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang entsprochen werden kann, wurden der besseren Übersicht wegen grundsätzlich im Anhang gemacht. Der Anhang enthält alle für das Berichtsunternehmen zutreffenden Pflichtangaben nach den §§ 284 ff HGB i. V. mit § 25 EigBGes.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsunternehmens vermittelt.

Zur Verdeutlichung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke sowie deren Entwicklung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse im folgenden Abschnitt analysierend dargestellt.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen	(1)				
Immaterielle Vermögensgegenstände	16	0,1	10	0,1	+ 6
Sachanlagen	12.130	92,5	12.261	95,4	- 131
langfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit > 1 Jahr)	12.146	92,6	12.271	95,5	- 125
Umlaufvermögen					
Vorräte	42	0,3	35	0,3	+ 7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43	0,3	65	0,5	- 22
Forderungen an die Gemeinde	114	0,9	132	1,0	- 18
Sonstige Vermögensgegenstände	71	0,6	84	0,6	- 13
liquide Mittel	695	5,3	268	2,1	+ 427
kurz- und mittelfristig angelegtes Vermögen (Restlaufzeit < 1 Jahr)	965	7,4	584	4,5	+ 381
Gesamtvermögen:	13.111	100,0	12.855	100,0	+ 256

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

- 10 -

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Passiva					
Eigenkapital (3)					
Stammkapital	1.000	7,6	1.000	7,8	0
Allgemeine Rücklage	2.792	21,3	2.895	22,5	- 103
Jahresgewinn/Jahresverlust	130	1,0	- 103	- 0,8	+ 233
	<u>3.922</u>	<u>29,9</u>	<u>3.792</u>	<u>29,5</u>	<u>+ 130</u>
Empfangene Ertragszuschüsse	591	4,5	703	5,5	- 112
Fremdkapital					
langfristig (Restlaufzeit > 1 Jahr)					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (4)	6.861	52,3	6.715	52,2	+ 146
langfristige Passiva	<u>11.374</u>	<u>86,7</u>	<u>11.210</u>	<u>87,2</u>	<u>+ 164</u>
mittel- und kurzfristig (Restlaufzeit < 1 Jahr)					
Rückstellungen	727	5,5	709	5,5	+ 18
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (4)	518	4,0	482	3,8	+ 36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	234	1,8	230	1,8	+ 4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	110	0,9	72	0,5	+ 38
übrige Verbindlichkeiten einschließlich RaP	148	1,1	152	1,2	- 4
kurzfristige Passiva	<u>1.737</u>	<u>13,3</u>	<u>1.645</u>	<u>12,8</u>	<u>+ 92</u>
Fremdkapital gesamt	<u>8.598</u>	<u>65,6</u>	<u>8.360</u>	<u>65,0</u>	<u>+ 238</u>
Gesamtkapital:	13.111	100,0	12.855	100,0	+ 256

Das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zum Anlagevermögen (Goldene Bilanzregel) beträgt 93,6 % (Vorjahr 91,3 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,3%-Punkte erhöht. In erster Linie wirkt sich hierbei das höhere Eigenkapital durch den Jahresgewinn und die Zunahme der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten durch die Darlehensaufnahme im Berichtsjahr aus.

Das Umlaufvermögen abzüglich den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Working Capital) veränderte sich von - T€ 1.062 auf - T€ 772. Verursacht ist die Veränderung primär durch die Zunahme der liquiden Mittel.

Die Bilanzsumme ist um T€ 256 auf insgesamt T€ 13.111 (Vorjahr T€ 12.855) geklettert. Der Anstieg auf der Aktivseite resultiert insbesondere aus höheren liquiden Mittel. Die Zunahme auf der Passivseite ergibt sich in erster Linie durch den Jahresgewinn 2018 und die höheren Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten infolge der Darlehensaufnahme.

zu (1) Anlagevermögen

Die Abnahme des Anlagevermögens am Gesamtvermögen (Anlageintensität) resultiert aus höheren Abschreibungen im Vergleich zu den Sachanlageinvestitionen im Berichtsjahr. Die Anlageintensität ist im Verhältnis zum Vorjahr von 95,5 % auf 92,6 % gesunken. Anlageinvestitionen von T€ 496 standen Abschreibungen von T€ 621 gegenüber.

zu (2) Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 betragen die liquiden Mittel T€ 695 nach T€ 268 im Vorjahr.

Die Liquiditätsgrade entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2018 %	31.12.2017 %
Liquidität 1. Grades	40,0	16,3
Liquidität 2. Grades	53,1	33,3
Liquidität 3. Grades	55,6	35,4

zu (3) Eigenkapital

Das Eigenkapital erhöhte sich durch den Jahresgewinn in Höhe von T€ 130 auf T€ 3.922 (Vorjahr: T€ 3.792).

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 29,9 % nach 29,5 % im Vorjahr.

Setzt man die empfangenen Ertragszuschüsse vom Anlagevermögen ab, erhöht sich diese Quote auf 31,3 % (Vorjahr 31,2 %).

zu (4) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Geschäftsjahr 2018 durch die Darlehensaufnahme per Saldo um T€ 182 auf T€ 7.379 gestiegen. Zwei aufgenommenen Darlehen in Höhe von T€ 676 standen im Berichtsjahr Darlehenstilgungen von T€ 494 gegenüber.

2. Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung des Unternehmens gibt die Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) Auskunft. Die Kapitalflussrechnung wird nach dem Gliederungsschema II („Indirekte Methode“) dargestellt.

	2018 T€	2017 T€	Veränderung T€
1. +/- Jahresgewinn/Jahresverlust	+ 130	- 103	+ 233
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 621	+ 623	- 2
3. -/+ Gewinn/Verlust aus Anlageabgängen	0	0	0
Cash Earnings nach DVFA/SG	+ 751	+ 520	+ 231
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 133	- 147	+ 6
5. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 18	- 159	+ 177
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 46	+ 723	- 677
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 38	+ 82	- 44
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 276	+ 293	- 17
9. = Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cash Flow)	+ 996	+ 1.320	- 324
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	- 496	- 613	+ 117
12. + erhaltene Zinsen	0	0	0
13. = Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	- 496	- 613	+ 117
14. + Einzahlungen aus empfangenen Ertragszuschüssen	+ 21	+ 67	- 46
15. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten einschl. Zinsabgrenzung	+ 676	0	+ 676
16. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-) Krediten incl. Zinsabgrenzung	- 494	- 706	+ 212
17. - gezahlte Zinsen	- 276	- 293	+ 17
18. = Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 73	- 932	+ 859
16. +/- Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 9., 13. und 18.)	+ 427	- 225	+ 652
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 268	+ 493	- 225
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 695	+ 268	+ 427

TREUMATA GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

- 14 -

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist im Berichtsjahr um T€ 324 auf + T€ 996 gesunken. Verursacht ist dieser Rückgang in erster Linie durch die starke Zunahme der Forderungen im Vorjahr.

Der dynamische Verschuldungsgrad (Effektivverschuldung / Cash Flow) hat sich gegenüber dem Vorjahr von 6,1 auf 7,9 verändert und drückt die Fähigkeit des Berichtsunternehmens in Jahren aus, die Unternehmensschulden aus eigenen Mitteln aus dem Umsatzprozess zu decken. Ursache für diese Entwicklung ist der verminderte Cash Flow.

Die Effektivverschuldung setzt sich zusammen aus:

	31.12.2018 T€	31.12.2017 T€
Liquide Mittel	695	268
abzüglich		
Fremdverbindlichkeiten	<u>- 8.598</u>	<u>- 8.360</u>
	<u>- 7.903</u>	<u>- 8.092</u>
	=====	=====

Das Unternehmen ist im Berichtsjahr nicht gewachsen, was die Wachstumsquote der Gemeindewerke verdeutlicht. Sie liegt bei 78,8 % (Vorjahr 99,8 %). Die Wachstumsquote gibt an, wie weit die Jahresabschreibungen Sachanlagevermögen durch Nettoinvestitionen in das Sachanlagevermögen kompensiert werden.

3. Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich – wie aus nachfolgender Gliederung ersichtlich – dar:

		2018		2017		ergebniswirksame Veränderungen T€
		T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	(1)	4.925	98,5	4.932	98,2	- 7
Sonstige betriebliche Erträge		75	1,5	90	1,8	- 15
Betriebsertrag		5.000	100,0	5.022	100,0	- 22
Materialaufwand	(2)	- 2.825	- 56,5	- 3.047	- 60,7	+ 222
Personalaufwand	(3)	- 208	- 4,2	- 203	- 4,0	- 5
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen		- 621	- 12,4	- 623	- 12,4	+ 2
Sonstige betriebliche Aufwen- dungen		- 938	- 18,8	- 957	- 19,1	+ 19
Betriebsaufwand		- 4.592	- 91,9	- 4.830	- 96,2	+ 238
Betriebsergebnis		+ 408	+ 8,1	+ 192	+ 3,8	+ 216
Zinserträge		0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwendungen		- 276	- 5,5	- 293	- 5,9	+ 17
Finanzergebnis		- 276	- 5,5	- 293	- 5,9	+ 17
Ergebnis nach Steuern		+ 132	+ 2,6	- 101	- 2,1	+ 233
Sonstige Steuern		- 2	0,0	- 2	0,0	0
Jahresgewinn/Jahres- verlust	(4)	+ 130	+ 2,6	- 103	- 2,1	+ 233

zu (1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse liegen auf Vorjahresniveau. Die Gebührensätze sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesenkt worden (vgl. Anlage 4, Blatt 12).

Die Umsatzrentabilität veränderte sich durch den Jahresgewinn auf + 2,6 % im Berichtsjahr 2018 (im Vorjahr: - 2,1 %).

zu (2) Materialaufwand

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr vor allem durch verminderte betriebliche Aufwendungen beim Betriebszweig Wasserversorgung gesunken. Hierbei fielen insbesondere niedrigere Instandhaltungen der technischen Anlagen und des Leitungsnetzes der Wasserversorgung an.

Die Materialaufwandsquote verminderte sich von 60,7 % auf 56,5 % in 2018.

zu (3) Personalaufwand

Die Personalaufwandsquote beträgt 4,2 % nach 4,0 % im Vorjahr.

.

Bei den Gemeindewerken sind im Betriebszweig Wasserversorgung drei Mitarbeiter beschäftigt.

zu (4) Jahresergebnis

Insbesondere durch den niedrigeren Materialaufwand bei der Wasserversorgung erhöhte sich das Betriebsergebnis um T€ 216 auf T€ 408. Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses und des Steueraufwands wird ein Jahresgewinn von T€ 130 ausgewiesen nach einem Jahresverlust im Vorjahr von - T€ 103.

F. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

=====

I. Allgemeines

Bei unserer nach § 53 HGrG erweiterten Prüfung haben wir entsprechend dem vom Kommunalen Fachausschuss des IDW entworfenen „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse“ nach § 53 HGrG (IDW PS 720) folgende Punkte besonders berücksichtigt:

Geschäftsführungsorgane

Richtige Besetzung der Geschäftsführungsorgane, Über- und Unterbesetzung, Zweckmäßigkeit der Ressortabgrenzungen sowie Vorhandensein und Wirksamkeit von Geschäftsordnungen.

Aufsichtsorgane

Entsprechen die Aufsichtsorgane den Bestimmungen und lässt ihre Organisation eine wirksame Tätigkeit zu und sind sie den Vorschriften (Gesetz, Satzung) entsprechend tätig geworden.

Wirtschaftsplan

Liegt ein Wirtschaftsplan vor und wurde dieser eingehalten oder bestehen signifikante Abweichungen.

Geschäfte

Sind die Geschäfte des Eigenbetriebs mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung und den Beschlüssen der Gemeindevertretung und der Betriebskommission geführt worden. Liegen risikoreiche, ungewöhnliche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vor.

(vgl. Anlage 8: Fragebogen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

II. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Geschäftsführung

Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in den §§ 4 und 5 der Betriebssatzung sowie in der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung niedergelegt.

Die Betriebskommission hat die Tätigkeit der Betriebsleitung in entsprechender Anwendung des § 7 EigBGes Hessen zu überwachen. Außerdem obliegt ihr die Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften. Diese ergeben sich im Einzelnen aus § 7 der Betriebssatzung.

Das Berichtswesen der Betriebsleitung an die Betriebskommission entspricht der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung.

Nach unseren Feststellungen wurde nach den bestehenden Organisationsvorschriften verfahren. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse sind sachgerecht geregelt. Im Übrigen verweisen wir auf Anlage 8 zu diesem Bericht.

2. Betriebskommission

Die Betriebskommission, die die Betriebsleitung des Eigenbetriebs berät und überwacht, hat im Berichtszeitraum fünf Sitzungen abgehalten. Die Betriebskommissionsprotokolle haben wir eingesehen.

III. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Buchführung und Jahresabschluss

Grundlegendes Geschäftsführungsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Wie unter D. "Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung" ausgeführt wurde, entspricht die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan.

	Soll 2018 T€	Ist 2018 T€	ergebniswirksame Abweichung T€
Umsatzerlöse	4.774	4.925	+ 151
Sonstige betriebliche Erträge	233	75	- 158
Betriebliche Erträge insgesamt	5.007	5.000	- 7
Materialaufwand	- 2.966	- 2.825	+ 141
Personalaufwand	- 201	- 208	- 7
Abschreibungen	- 630	- 621	+ 9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 891	- 938	- 47
Betriebliche Aufwendungen insgesamt	- 4.688	- 4.592	+ 96
Betriebsergebnis	+ 319	+ 408	+ 89
Zinserträge	0	0	0
Zinsaufwendungen	- 306	- 276	+ 30
Finanzergebnis	- 306	- 276	+ 30
Ergebnis nach Steuern	+ 13	+ 132	+ 119
Sonstige Steuern	- 1	- 2	- 1
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	+ 12	+ 130	+ 118

Der Vergleich mit den Zahlen des Jahresabschlusses zeigt, dass dem Plangewinn von T€ 12 ein Jahresgewinn von T€ 130 gegenübersteht, wobei insbesondere der Materialaufwand niedriger ausgefallen ist als ursprünglich geplant.

Die höheren Umsatzerlöse gegenüber den Planzahlen ergeben sich primär aus höheren Verbrauchsmengen.

Der niedrigere Materialaufwand beim Betriebszweig Wasserversorgung ist insbesondere auf geringere Instandhaltungen der technischen Anlagen und des Leitungsnetzes zurückzuführen. Der gesunkene Materialaufwand beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung resultiert primär aus geringeren Unterhaltungsaufwendungen für das Abwasserleitungsnetz und niedrigeren Umlagen an den Abwasserverband Main-Taunus.

Insgesamt geringere Betriebsaufwendungen insbesondere durch den verminderten Materialaufwand haben im Geschäftsjahr 2018 ein um T€ 89 besseres Betriebsergebnis gegenüber dem Planansatz ergeben. Ein günstigeres Finanzergebnis infolge niedrigerer Zinsaufwendungen führt zu einem Jahresgewinn von T€ 130, der um T€ 118 über dem geplanten Jahresgewinn von T€ 12 liegt.

IV. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Nach unseren Untersuchungen hat sich die Betriebsleitung nach Gesetz, Satzung und im Rahmen der Geschäftsordnung gehalten und hat insbesondere die hier-nach erforderlichen Zustimmungen der Betriebskommission bzw. der Gemeindevertretung eingeholt.

V. Prüfungsergebnis

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen des Berichtsunternehmens geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

=====

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 24. Juli 2019 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen zum 31. Dezember 2018 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

keit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

H. Schlussbemerkung

=====

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Zu dem von uns mit Datum vom 24. Juli 2019 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“. Der Bestätigungsvermerk selbst findet sich in Anlage 5.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer der von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Bad Camberg, 24. Juli 2019

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz
zum 31. Dezember 2018
der
Gemeindewerke Niedernhausen

Aktiva**Passiva**

	€	31.12.2018 €	31.12.2017 €		€	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
1. Entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		16.516,00	10.775,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklage		2.791.744,93	2.894.879,95
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.229.358,47		1.244.153,47	III. Gewinn			
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	18.133,97		18.133,97	Jahresgewinn / Jahresverlust		129.525,13	- 103.135,02
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugs- anlagen	1.006.554,90		1.079.719,00			3.921.270,06	3.791.744,93
4. Verteilungsanlagen	9.125.689,00		9.596.627,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse		591.471,00	702.593,00
5. übrige Maschinen und maschinelle Anlagen	64.804,00		63.626,00	C. Rückstellungen			
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.075,00		135.144,00	1. Sonstige Rückstellungen		727.127,96	709.376,40
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	570.012,22		123.375,97	D. Verbindlichkeiten			
		12.129.627,56	12.260.779,41	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.379.000,33		7.196.745,87
		12.146.143,56	12.271.554,41	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 517.868,31 (Vorjahr € 481.619,87)			
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	233.686,76		229.797,46
I. Vorräte				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 233.686,76 (Vorjahr € 229.797,46)			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		42.174,20	35.104,93	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	110.391,67		72.549,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 110.391,67 (Vorjahr € 72.549,69)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.090,30		65.025,82	4. Sonstige Verbindlichkeiten	48.095,74		46.157,49
2. Forderungen an die Gemeinde	113.463,71		131.472,38	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 48.095,74 (Vorjahr € 46.157,49)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	71.268,41		84.176,77	- davon aus Steuern € 2.254,81 (Vorjahr € 2.123,51)			
		227.822,42	280.674,97	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 173,27 (Vorjahr € 28,89)			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		694.903,34	267.880,44			7.771.174,50	7.545.250,42
		964.899,96	583.660,34	E. Rechnungsabgrenzungsposten		100.000,00	106.250,00
		13.111.043,52	12.855.214,75			13.111.043,52	12.855.214,75

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

der

Gemeindewerke Niedernhausen

	2018 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	4.925.264,46	4.931.586,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>74.741,07</u>	<u>90.210,35</u>
3. Betriebliche Erträge insgesamt	5.000.005,53	5.021.796,45
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	507.390,37	464.624,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.316.924,67</u>	<u>2.581.876,37</u>
	<u>2.824.315,04</u>	<u>3.046.501,12</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	159.314,17	155.353,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 13.934,99	<u>48.695,81</u>	<u>47.347,13</u>
	<u>208.009,98</u>	<u>202.700,36</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	621.413,39	623.432,34
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>938.079,91</u>	<u>957.518,20</u>
8. Betriebliche Aufwendungen insgesamt	4.591.818,32	4.830.152,02
9. Betriebsergebnis	408.187,21	191.644,43
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17,55	34,67
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>276.449,50</u>	<u>292.583,99</u>
12. Finanzergebnis	-276.431,95	-292.549,32
13. Ergebnis nach Steuern	131.755,26	-100.904,89
14. Sonstige Steuern	<u>2.230,13</u>	<u>2.230,13</u>
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>129.525,13</u>	<u>-103.135,02</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen

für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

der

Gemeindewerke Niedernhausen

	Teilbetrieb Wasserversorgung	Teilbetrieb Abwasserbe- seitigung	Eliminie- rungen	Gemeindewerke gesamt	Vorjahr gesamt
	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.103.041,12	2.822.223,34	0,00	4.925.264,46	4.931.586,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	40.658,97	34.082,10	0,00	74.741,07	90.210,35
3. Betriebliche Erträge insgesamt	2.143.700,09	2.856.305,44	0,00	5.000.005,53	5.021.796,45
4. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	506.954,18	436,19	0,00	507.390,37	464.624,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	544.837,76	1.772.086,91	0,00	2.316.924,67	2.581.876,37
	<u>1.051.791,94</u>	<u>1.772.523,10</u>	<u>0,00</u>	<u>2.824.315,04</u>	<u>3.046.501,12</u>
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	159.314,17	0,00	0,00	159.314,17	155.353,23
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 13.934,99 (Vorjahr € 13.382,47)	48.540,63	155,18	0,00	48.695,81	47.347,13
	<u>207.854,80</u>	<u>155,18</u>	<u>0,00</u>	<u>208.009,98</u>	<u>202.700,36</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>259.050,48</u>	<u>362.362,91</u>	<u>0,00</u>	<u>621.413,39</u>	<u>623.432,34</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>457.431,41</u>	<u>480.648,50</u>	<u>0,00</u>	<u>938.079,91</u>	<u>957.518,20</u>
8. Betriebliche Aufwendungen insgesamt	1.976.128,63	2.615.689,69	0,00	4.591.818,32	4.830.152,02
9. Betriebsergebnis	167.571,46	240.615,75	0,00	408.187,21	191.644,43
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	17,55	0,00	17,55	34,67
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92.451,58	183.997,92	0,00	276.449,50	292.583,99
12. Finanzergebnis	-92.451,58	-183.980,37	0,00	-276.431,95	-292.549,32
13. Ergebnis nach Steuern	75.119,88	56.635,38	0,00	131.755,26	-100.904,89
14. Sonstige Steuern	2.118,13	112,00	0,00	2.230,13	2.230,13
15. Jahresgewinn/Jahresverlust	73.001,75	56.523,38	0,00	129.525,13	-103.135,02

Erfolgsübersicht 2018
der Gemeindewerke Niedernhausen
Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen

Bereiche	Wasser- versorgung €	Abwasser- beseitigung €	Verwaltung €	Insgesamt €
Materialaufwand	1.051.791,94	1.772.523,10	0,00	2.824.315,04
Löhne und Gehälter	159.314,17	0,00	0,00	159.314,17
Soziale Abgaben	34.605,64	155,18	0,00	34.760,82
Altersversorgung	13.934,99	0,00	0,00	13.934,99
Abschreibungen	259.050,48	362.362,91	0,00	621.413,39
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92.451,58	183.997,92	0,00	276.449,50
Sonstige Steuern	2.118,13	112,00	0,00	2.230,13
Andere betriebliche Aufwendungen	85.597,75	131.431,37	721.050,79	938.079,91
Summe	1.698.864,68	2.450.582,48	721.050,79	4.870.497,95
Umlage Verwaltungskosten	371.833,66	349.217,13	-721.050,79	0,00
Aufwendungen insgesamt	2.070.698,34	2.799.799,61	0,00	4.870.497,95
Betriebliche Erträge	2.143.700,09	2.856.305,44	0,00	5.000.005,53
Betriebsergebnis	73.001,75	56.505,83	0,00	129.507,58
Finanzerträge	0,00	17,55	0,00	17,55
Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>73.001,75</u>	<u>56.523,38</u>	<u>0,00</u>	<u>129.525,13</u>

Anhang

für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) aufgestellt.

Für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde gemäß § 22 EigBGes ein gemeinsamer Jahresabschluss erstellt, eine gesonderte Erfolgsübersicht, getrennt nach den Betriebszweigen gemäß § 24 Abs. 3 EigBGes, ist dem Jahresabschluss beigefügt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 266 Abs. 2 und 3 HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren analog § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, der betrieblichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen bilanziert. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wird im Zugangsjahr der monatsgenaue Abschreibungsbetrag angesetzt.

Für das Anlagevermögen wurden folgende Nutzungsdauern zu Grunde gelegt:

Anlagegüter	Nutzungsdauer
Betriebsgebäude	50 Jahre
Wasserrecht	10 Jahre
Hausanschlüsse	20 Jahre
Wasserverteilungsanlagen	40 Jahre
Entsorgungsanlagen	50 Jahre
Wasserzähler	6 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis € 800,00 wurden aus Vereinfachungsgründen entsprechend § 6 Abs. 2 EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den zum Bilanzstichtag gültigen Einstandspreisen bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Den in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen Risiken wird durch Bildung angemessen dotierter Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gebildet und jährlich mit 5% bzw. 3% zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Einzahlungen gebildet, die Einnahmen des Folgejahres darstellen.

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2018

Gemeindewerke Niedernhausen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Endbestand 31.12.2018 €	Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Anfangsbestand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €		Anfangsbestand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Endbestand 31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. Wasserversorgung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	450.929,33	7.875,00	0,00	0,00	458.804,33	440.228,33	2.060,00	0,00	442.288,33	16.516,00	10.701,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	977.558,40	0,00	0,00	0,00	977.558,40	84.830,08	10.135,00	0,00	94.965,08	882.593,32	892.728,32
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	5.500,62	0,00	0,00	0,00	5.500,62	0,00	0,00	0,00	0,00	5.500,62	5.500,62
	983.059,02	0,00	0,00	0,00	983.059,02	84.830,08	10.135,00	0,00	94.965,08	888.093,94	898.228,94
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	2.996.654,12	-615,70	0,00	47.447,38	3.043.485,80	1.916.935,12	72.548,40	0,00	1.989.483,52	1.054.002,28	1.079.719,00
4. Verteilungsanlagen	10.712.981,88	-1.061,72	0,00	82.501,77	10.794.421,93	8.530.401,88	135.368,28	0,00	8.665.770,16	2.128.651,77	2.182.580,00
5. Übrige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.028.255,40	16.799,57	0,00	0,00	1.045.054,97	964.629,40	15.621,57	0,00	980.250,97	64.804,00	63.626,00
	14.737.891,40	15.122,15	0,00	129.949,15	14.882.962,70	11.411.966,40	223.538,25	0,00	11.635.504,65	3.247.458,05	3.325.925,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.418,45	5.815,23	0,00	0,00	210.233,68	82.329,45	23.317,23	0,00	105.646,68	104.587,00	122.089,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	446.311,38	0,00	-129.949,15	316.362,23	0,00	0,00	0,00	0,00	316.362,23	0,00
	16.376.298,20	475.123,76	0,00	0,00	16.851.421,96	12.019.354,26	259.050,48	0,00	12.278.404,74	4.573.017,22	4.356.943,94
B. Abwasserbeseitigung											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	571.534,97	0,00	0,00	0,00	571.534,97	571.460,97	74,00	0,00	571.534,97	0,00	74,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	428.216,78	0,00	0,00	0,00	428.216,78	76.791,63	4.660,00	0,00	81.451,63	346.765,15	351.425,15
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	12.633,35	0,00	0,00	0,00	12.633,35	0,00	0,00	0,00	0,00	12.633,35	12.633,35
	440.850,13	0,00	0,00	0,00	440.850,13	76.791,63	4.660,00	0,00	81.451,63	359.398,50	364.058,50
3. Verteilungsanlagen	18.496.567,46	19.988,30	0,00	186.563,83	18.703.119,59	11.082.520,46	354.496,30	0,00	11.437.016,76	7.266.102,83	7.414.047,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.644,11	565,61	0,00	0,00	37.209,72	23.589,11	3.132,61	0,00	26.721,72	10.488,00	13.055,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	123.375,97	324,87	0,00	-186.563,83	-62.862,99	0,00	0,00	0,00	0,00	-62.862,99	123.375,97
	19.668.972,64	20.878,78	0,00	0,00	19.689.851,42	11.754.362,17	362.362,91	0,00	12.116.725,08	7.573.126,34	7.914.610,47
III. Gemeindewerke insgesamt	36.045.270,84	496.002,54	0,00	0,00	36.541.273,38	23.773.716,43	621.413,39	0,00	24.395.129,82	12.146.143,56	12.271.554,41

III. Bilanz - Erläuterungen

Angabe zum Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Abschreibungen beider Teilbetriebe sind dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Angabe zu den Vorräten

Die Vorräte beinhalten Bau- und Installationsstoffe, wie Verschraubungen, Wasserrohre, Rohrverbindungen, Bruchschellen, Schieber mit Zubehör und Straßenkappen im Bereich Wasserversorgung.

Angabe zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu 1 Jahr.

Bei den Forderungen ist wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 1% berücksichtigt.

Angabe zu den Forderungen an die Gemeinde

Die Forderungen, saldiert mit Verbindlichkeiten, gegenüber der Gemeinde Niedernhausen, betragen T€ 113,5.

Angabe zu den liquiden Mitteln

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Kontokorrentguthaben bei der Taunusparkasse.

Angabe zum Eigenkapital

Das Stammkapital beläuft sich satzungsgemäß auf T€ 1.000.

Die Gemeindevertretung beschloss am 14.11.2018, den Jahresgewinn 2017 in dem Teilbetrieb Abwasserbeseitigung (T€ 44,3) in voller Höhe in die Allgemeine Rücklage einzustellen sowie den Verlust aus dem Teilbetrieb Wasserversorgung (T€ 147,4) in voller Höhe aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Angabe zu den empfangenen Ertragszuschüssen

Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse für die Wasser- und Kanalanschlussanlagen passivieren wir unter dieser Position und sie werden über 20 bzw. 33 Jahre erfolgswirksam aufgelöst.

Angabe zu den Rückstellungen

Der Rückstellungsspiegel stellt sich wie folgt dar:

Wasserversorgung	01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zugang	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Instandhaltungen	119.000,00	119.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00
b) Jahresabschlusskosten	6.700,00	6.700,00	0,00	6.700,00	6.700,00
c) Urlaub und Überstunden	7.300,00	7.300,00	0,00	7.800,00	7.800,00
d) Lohnzahlungen Folgejahr	4.400,00	4.400,00	0,00	4.100,00	4.100,00
e) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
f) Berufsgenossenschaft	600,00	393,09	206,91	600,00	600,00
	<u>139.000,00</u>	<u>137.793,09</u>	<u>206,91</u>	<u>37.200,00</u>	<u>38.200,00</u>
Abwasserbeseitigung	01.01.2018	Verbrauch	Auflösung	Zugang	31.12.2018
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
a) Instandhaltungen	90.000,00	74.911,20	15.088,80	118.000,00	118.000,00
b) Gebührenaussgleich	471.476,40	0,00	0,00	90.551,56	562.027,96
c) Jahresabschlusskosten	7.900,00	7.900,00	0,00	7.900,00	7.900,00
d) Archivierung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
	<u>570.376,40</u>	<u>82.811,20</u>	<u>15.088,80</u>	<u>216.451,56</u>	<u>688.927,96</u>
Gemeindewerke insgesamt	<u>709.376,40</u>	<u>220.604,29</u>	<u>15.295,71</u>	<u>253.651,56</u>	<u>727.127,96</u>

Die Rückstellungen für Instandhaltungen wurden gemäß § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB für Instandhaltungsmaßnahmen gebildet, die in den ersten drei Monaten des Folgejahres durchgeführt wurden.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für den Gebührenaussgleich im Bereich Abwasser aufgrund des Ergebnisses nach KAG erhöht. Für den Bereich Wasser war aufgrund der Verluste aus vergangenen Jahren keine Gebührenaussgleichsrückstellung notwendig.

Des Weiteren wurden Rückstellungen für nicht genommene Urlaubstage, Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen, Lohnzahlungen, die erst im Folgejahr abgerechnet wurden sowie Aufwendungen für Archivierung gebildet.

Angabe zu den Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen T€ 7.379,0. Davon entfallen T€ 2.457,8 auf den Teilbetrieb Wasserversorgung und T€ 4.921,2 auf den Teilbetrieb Abwasserbeseitigung.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich wie folgt dar:

	gesamt €	bis 1 Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahre €	größer 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.379.000,33	517.868,31	1.915.954,62	4.945.177,40
Vorjahr	7.196.745,87	481.619,87	1.936.596,96	4.778.529,04
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	233.686,76	233.686,76	0,00	0,00
Vorjahr	229.797,46	229.797,46	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	110.391,67	110.391,67	0,00	0,00
Vorjahr	72.549,69	72.549,69	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	48.095,74	48.095,74	0,00	0,00
Vorjahr	46.157,40	46.157,40	0,00	0,00
	7.771.174,50	910.042,48	1.915.954,62	4.945.177,40
Vorjahr	7.545.250,42	830.124,42	1.936.596,96	4.778.529,04

Angabe zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Ein uns in 2014 und 2015 seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Niedernhausen/Naurod gewährter Baukostenzuschuss in Höhe von T€ 125,0, der als Miete für 20 Jahre geleistet wurde, wird passiv abgegrenzt. Die Auflösung erfolgt über die Dauer von 20 Jahren.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angabe zu den Umsatzerlösen

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
Wasserversorgung		
Wassernutzungsgebühren	1.878,6	1.831,9
Zählermieten	100,5	80,0
Unterhaltung Hausanschlüsse	86,0	72,8
Auflösung Investitionszuschüsse	37,9	42,1
	<u>2.103,0</u>	<u>2.026,8</u>
Abwasserbeseitigung		
Schmutzwassergebühren	1.653,6	1.655,3
Niederschlagswassergebühren	728,0	764,9
Straßenentwässerung	344,8	363,8
Unterhaltung Kanalanschlüsse	0,4	24,1
Auflösung Investitionszuschüsse	95,4	96,7
	<u>2.822,2</u>	<u>2.904,8</u>

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Erträgen

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 15,3. Die periodenfremden Erträge betragen im Geschäftsjahr T€ 9,5 (Vorjahr: T€ 3,6).

Angabe zu den Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€
Wasserversorgung		
Wasserbezug	437,3	398,1
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16,6	18,2
Energie- und Bewirtschaftungskosten	53,6	48,0
Trinkwasseruntersuchungen	11,8	7,7
Reparaturen und Instandhaltung	532,5	738,3
	<u>1.051,8</u>	<u>1.210,3</u>
Abwasserbeseitigung		
Umlagen Abwasserverbände	1.336,2	1.377,6
Reparaturen und Instandhaltung	436,3	458,6
	<u>1.772,5</u>	<u>1.836,2</u>

Angabe zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	2018 T€	2017 T€
Wasserversorgung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung Gemeinde Niedernhausen	371,8	349,3
Raumkosten	1,4	3,1
Versicherungen, Beiträge	22,4	22,0
KFZ-Kosten	5,4	3,6
Fremdleistungen Bauhof	0,9	3,0
Rechts- und Beratungskosten	4,4	11,6
Pflege digitales Wasserkataster	2,1	12,2
Periodenfremde Aufwendungen	22,3	15,7
übrige jeweils unter T€ 10	26,7	29,8
	<u>457,4</u>	<u>450,3</u>

	2018	2017
	T€	T€
Abwasserbeseitigung		
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung Gemeinde Niedernhausen	349,2	322,2
Zuführung Gebührenausrückstellung	90,6	106,0
Fremdleistungen Bauhof	1,5	16,9
Rechts- und Beratungskosten	6,6	14,2
Pflege digitales Abwasserkataster	8,9	4,1
Periodenfremde Aufwendungen	1,6	15,7
übrige jeweils unter T€ 10	22,2	28,1
	<u>480,6</u>	<u>507,2</u>

Angaben zum Finanzergebnis

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus dem Geldverkehr mit der Gemeinde Niedernhausen. Die Zinsaufwendungen bestehen hauptsächlich aus Darlehenszinsen aus langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

V. Sonstige Pflichtangaben

Angaben zu den Mitarbeitern

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Jahr 2018 durchschnittlich 3 Mitarbeiter (Vorjahr 3 Mitarbeiter).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	2019	2020 - 2022	gesamt
	T€	T€	T€
Personal- und Verwaltungskostenverrechnung mit der Gemeinde	<u>773</u>	<u>2.603</u>	<u>3.376</u>

Gesamtbezüge / Betriebsleitung

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen der Betriebskommission statt. Hierfür wurden Sitzungsgelder in Höhe von € 813,00 gewährt.

Die Angaben der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt; von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs.4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist mit T€ 4,8 in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Mitglieder der Betriebsleitung und der Betriebskommission sowie deren Stellvertreter

I. Mitglieder der Betriebsleitung:

Herr Verwaltungsobererrat Stefan Frank, Betriebsleiter

Herr Udo Gigerich, Stellvertreter

II. Mitglieder der Betriebskommission in 2018

a) aus dem Gemeindevorstand:

1. Herr Bürgermeister Joachim Reimann

Vertreter: Herr Erster Beigeordneter Dr. Norbert Beltz, Dipl.-Meteorologe

2. Herr Friedel Dörr, Rentner

Vertreter: Herr Norbert Eisenträger, Beamter a.D.

3. Herr Ludwig Schneider

Vertreter: Herr Michael Rodschinka, Rentner

b) aus der Gemeindevertretung:

4. Frau Mechthild Frey-Brand, Dipl. Pädagogin
Vertreter: Herr Martin Oehler, Architekt
5. Herr Christof Sauerborn, Chemikant
Vertreter: Herr Manfred Hirt, Dipl.-Ingenieur
6. Herr Wilhelm Marx, Beamter a.D.
Vertreter: Herr Eberhard Hepe, Industriemeister (bis 26. August 2018)
Vertreter: N.N. (ab 26. August 2018)

c) aus dem Personalrat:

7. Herr Christoph Ernst, Beschäftigter im öffentl. Dienst
Vertreter: Herr Peter Franz, Oberamtsrat
8. Frau Sabrina Reis, Beschäftigte im öffentl. Dienst
Vertreter: Herr Simon Reininger, Beschäftigter im öffentl. Dienst

d) Wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Person:

N.N. (ab 22. Mai 2017)

Vertreter: N.N. (ab 22. Mai 2018)

Nachtragsbericht

Vorgänge von wichtiger Bedeutung, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ergaben sich im Sinne des § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB nach Schluss des Geschäftsjahres nicht.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt der Gemeindevertretung folgende Verwendung bzw. Behandlung vor:

- a) Der Jahresgewinn im Teilbetrieb Wasserversorgung in Höhe von € 73.001,75 soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.
- b) Der Jahresgewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von € 56.523,38 soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Niedernhausen, 26. Juni 2019

Gemeindewerke Niedernhausen
- Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen -

(Stefan Frank)
Betriebsleiter

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

A. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufes 2018

Die Gemeindewerke Niedernhausen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.9.1993 (Beschlussfassung der Eigenbetriebssatzung) zum 1. Januar 1994 gegründet.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser und für öffentliche Zwecke sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände.

Für 2018 erzielten wir einen Jahresgewinn in Höhe € 129.525,13. Das Betriebsergebnis betrug € 408.187,21, das Finanzergebnis - € 276.431,95.

Die Wassernutzungsgebühren betragen netto 2,87 €/m³ (Vorjahr: 2,88 €/m³). Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betragen 2,51 €/m³ bzw. 0,80 €/m² versiegelte Fläche (Vorjahr: 2,60 €/m³ bzw. 0,84 €/m² versiegelte Fläche).

In 2018 haben wir € 496.002,54 in Anlagevermögen investiert, die sich wie folgt aufteilen:

	2018 T€	2017 T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	8	0
Betriebsgebäude	0	0
Versorgungsanlagen		
- Wasserleitungsaustausch *	6	96
- Sanierung Wasserbehälter *	439	266
- Hausanschlüsse	0	0
- übrige Versorgungsanlagen	17	25
Entsorgungsanlagen		
- Kanalaustausch	0	107
- Hausanschlüsse	20	59
- übrige Entsorgungsanlagen	0	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>6</u>	<u>60</u>
	496	613

*) Zum 31.12.2018 waren hiervon im Bau befindlich die Maßnahmen Sanierung Wasserbehälter Hainfeld (T€ 214,3), Sanierung Wasserbehälter Königshofen (T€ 225,2) sowie Sanierung Wasserleitung Wiesbadener Straße, Goethestraße / Schöne Aussicht (T€ 6,8).

In 2018 wurden zwei Darlehen über insgesamt T€ 676,0 zu einem Zinssatz von je 1,88 % p.a. aufgenommen. Zum 31.12.2018 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 7.379,0 (Vorjahr T€ 7.196,7). Die Kreditermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2019 betragen insgesamt T€ 2.746,1.

Folgende wesentliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten wurden im Jahr 2018 durchgeführt:

• Unterhaltung Wasserbehälter	T€	75
• Unterhaltung Wasserleitungsnetz	T€	238
• Reparatur Wasserhausanschlüsse	T€	61
• Sanierung Kanalnetz	T€	387
• Unterhaltung Kanalnetz	T€	48
• Instandhaltungen technische Anlagen Wasser	T€	107

II. Darstellung der Lage des Unternehmens

1. Vermögenslage

Im Wesentlichen besteht das Vermögen der Gemeindewerke Niedernhausen aus den Ver- und Entsorgungsanlagen in Niedernhausen. Diese sind durch langfristige Darlehen von Kreditinstituten finanziert.

Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebes beträgt im Geschäftsjahr 29,9 %. Die Ertragszuschüsse stellen 4,5 % des Kapitals dar. Beide zusammen ergeben eine Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 von 34,4 %. Die Kapitalstruktur des Eigenbetriebes ist als solide zu bewerten.

Das Fremdkapital ist im Wesentlichen auf die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten zurückzuführen. Zum 31.12.2018 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten T€ 7.379,0. Im Verhältnis zur Bilanzsumme stellt dies eine Quote von 56,3 % dar.

Die Anlagendeckung durch Eigenkapital, Ertragszuschüsse sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beträgt 97,9 %. Die Kennzahl sagt aus, dass fast das gesamte Anlagevermögen des Eigenbetriebes durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital finanziert ist. Die Eigenkapitalausstattung beträgt T€ 3.921,3. Die Vermögenslage der Gemeindewerke Niedernhausen ist als gesund zu bezeichnen.

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

	€	€
1. Stammkapital (unverändert)		
a) Wasserversorgung	500.000,00	
b) Abwasserbeseitigung	<u>500.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
2. Rücklagen		
Stand 31.12.2017		
a) Wasserversorgung	1.784.471,29	
b) Abwasserbeseitigung	<u>1.110.408,66</u>	2.894.879,95
Entnahme Verlust Vorjahr Wasser		- 147.402,79
Zuführung Gewinn Vorjahr Abwasser		<u>44.267,77</u>
Stand 31.12.2018		<u>2.791.744,93</u>
2. Jahresergebnis / Gewinn-/Verlust- vortrag 2018		
a) Wasserversorgung	73.001,75	
b) Abwasserbeseitigung	<u>56.523,38</u>	<u>129.525,13</u>
Stand 31.12.2018		<u>129.525,13</u>
 Gesamt 31.12.2018		 <u>3.921.270,06</u>

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2018 wurde der Gewinn des Jahres 2017 im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung mit T€ 44,3 der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie der Verlust im Teilbetrieb Wasserversorgung mit T€ 147,4 der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht vor, den Jahresgewinn 2018 im Bereich Wasserversorgung in Höhe von T€ 73,0 sowie den Jahresgewinn 2018 im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von T€ 56,5 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Soweit die Gemeindevertretung dem Gewinnverwendungsvorschlag folgt, erhöht sich die Allgemeine Rücklage damit auf € 2.921,3.

2. Finanzlage

Die Veränderung des Netto-Geldvermögens sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2018 T€	2017 T€
1. Jahresgewinn / -verlust	129,5	- 103,1
2. Abschreibungen	621,4	623,4
3. Veränderung Ertragszuschüsse	<u>- 111,1</u>	<u>- 72,0</u>
A. Cash flow	639,8	448,3
<u>Veränderungen der AKTIVA</u> (- Zunahme / + Abnahme)		
4. Vorräte	- 7,1	- 3,3
5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	34,8	- 90,0
6. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0
<u>Veränderungen der PASSIVA</u> (+ Zunahme / - Abnahme)		
7. Rückstellungen	17,8	- 158,5
8. Verbindlichkeiten	43,7	88,7
9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>- 6,3</u>	<u>- 6,3</u>
B. Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (inkl. cash flow)	<u>722,7</u>	<u>278,9</u>
10. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0,0	0,0
11. Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	<u>- 496,0</u>	<u>- 613,2</u>
C. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>- 496,0</u>	<u>- 613,2</u>
12. Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	676,0	0,0
13. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	<u>- 493,7</u>	<u>- 706,1</u>
D. Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>182,3</u>	<u>- 706,1</u>
14. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe B bis D)	409,0	- 1.040,4
15. Finanzmittelfonds zum 31.12. des Vorjahres Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Forderungen an die Gemeinde	<u>399,4</u>	<u>1.439,8</u>
E. Finanzmittelfonds zum 31.12.2018 / 31.12.2017	<u>808,4</u>	<u>399,4</u>

Der Finanzmittelfonds beinhaltet neben den liquiden Mitteln in Höhe von T€ 694,9 auch die kurzfristige Liquiditätsforderung gegen die Gemeinde Niedernhausen in Höhe von T€ 113,5. Die Cash-Flow-Analyse des Eigenbetriebes zeigt, dass der Finanzmittelfonds um T€ 409,0 auf T€ 808,4 gestiegen ist

Der Anstieg des Finanzmittelfonds ist darauf zurückzuführen, dass die Mittelzuflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 722,7 und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 182,3 größer waren als der gegenüberstehende Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 496,0 (u.a. Nachfinanzierung Investitionsauszahlungen 2017).

Der Cash-Flow des Eigenbetriebes liegt bei T€ 639,8 (davon Abschreibungen T€ 621,4) und somit über dem Wert des Vorjahres (T€ 448,3). Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Jahresergebnis.

Die im Wirtschaftsplan 2019 geplanten Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von T€ 3.081,0 sollen planmäßig durch die Neuaufnahme von Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von T€ 2.746,1 sowie dem laufenden Ergebnis finanziert werden.

Durch die kurzfristigen Forderungen an die Gemeinde Niedernhausen in Höhe von T€ 113,5 ist die finanzielle Abwicklung der Geschäftstätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2019 gesichert.

3. Ertragslage

Die Entwicklung der Ertragslage des Eigenbetriebes im Zeitablauf ist in der folgenden Gegenüberstellung dargestellt.

	2018		2017		Veränderung 2018/2017	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	4.925,3	98,5	4.931,6	98,2	- 6,3	- 0,1
sonstige betriebliche Erträge	74,7	1,5	90,2	1,8	- 15,5	- 17,1
	<u>5.000,0</u>	<u>100,0</u>	<u>5.021,8</u>	<u>100,0</u>	<u>- 21,8</u>	<u>- 0,4</u>
Materialaufwand	2.824,3	56,5	3.046,5	60,7	- 222,2	- 7,3
Personalaufwand	208,0	4,2	202,7	4,0	5,3	2,6
Abschreibungen	621,4	12,4	623,4	12,4	- 2,0	- 0,3
sonstige betriebliche Aufwendungen	938,1	18,8	957,5	19,1	- 19,4	- 2,0
	<u>4.591,8</u>	<u>91,9</u>	<u>4.830,1</u>	<u>96,2</u>	<u>- 238,3</u>	<u>- 4,9</u>
Betriebsergebnis	408,2	8,1	191,7	3,8	216,5	113,0
Zinserträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen	276,5	5,5	292,6	5,8	- 16,1	- 5,5
Finanzergebnis	- 276,5	- 5,5	- 292,6	- 5,8	- 16,1	- 5,5
Ergebnis nach Steuern	131,7	2,6	- 100,9	- 2,0	232,6	-
sonstige Steuern	2,2	0,0	2,2	0,1	0,0	0,0
Jahresgewinn / -verlust	129,5	2,6	- 103,1	- 2,1	232,6	-

Die Analyse der Ergebnisstruktur zeigt, dass die Betriebserträge um T€ 21,8 gesunken sind. Dem stehen gesunkene ordentliche Aufwendungen (- T€ 238,3 im Vergleich zum Vorjahr gegenüber. Die Planung für das Berichtsjahr sah einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 12,5 vor.

Der Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (- T€ 6,3). Die Gebührensätze haben sich im Vergleich zum Vorjahr leicht verringert.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert insbesondere aus den niedrigeren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (- T€ 31,9). Der Rückgang des Materialaufwands im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die niedrigen Instandhaltungen der technischen Anlagen der Wasserversorgung (- T€ 139,6) sowie die niedrigeren Instandhaltungen des Leitungsnetzes der Wasserversorgung (- T€ 103,3) zurückzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von T€ 5.583,2 gerechnet. In dem Teilbetrieb Wasserversorgung wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 75,0 kalkuliert. Der planmäßige Gewinn im Teilbetrieb Abwasserbeseitigung soll T€ 30,0 betragen.

Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2018 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Wirtschaftsplan	Ist 2018	Gewinn- auswirkung
	€	€	€
Umsätze			
Wasserversorgung	2.031.100	2.103.041	71.941
Abwasserbeseitigung	2.742.500	2.822.223	79.723
Sonstige betriebliche Erträge			
Wasserversorgung	44.100	40.659	- 3.441
Abwasserbeseitigung	189.300	34.082	- 155.218
Materialaufwand			
Wasserversorgung	1.114.300	1.051.792	62.508
Abwasserbeseitigung	1.851.900	1.772.523	79.377
Personalaufwand			
Wasserversorgung	201.100	207.855	- 6.755
Abwasserbeseitigung	0	155	- 155
Abschreibungen			
Wasserversorgung	265.000	259.050	5.950
Abwasserbeseitigung	365.000	362.363	2.637
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
Wasserversorgung	465.600	457.431	8.169
Abwasserbeseitigung	425.000	480.649	- 55.649
Finanzergebnis			
Wasserversorgung	- 107.300	- 92.452	14.848
Abwasserbeseitigung	- 198.200	- 183.980	14.220
Steuern			
Wasserversorgung	1.000	2.118	- 1.118
Abwasserbeseitigung	100	112	- 12
Jahresgewinn/Jahresverlust			
Wasserversorgung	- 79.100	73.002	152.102
Abwasserbeseitigung	91.600	56.523	- 35.077

Die höheren Umsatzerlöse resultieren aus den höheren tatsächlichen Wasser- und Abwassermengen im Vergleich zum Wirtschaftsplan.

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 T€	2017 T€	Auswirkung Ergebnis T€
Löhne und Gehälter	159,3	155,3	- 4,0
Arbeitgeberanteile SV	34,8	34,0	- 0,8
ZVK-Beiträge	13,9	13,4	- 0,5
	<hr/> 208,0	<hr/> 202,7	<hr/> - 5,3
	2018	2017	Veränderung
Vollzeitkräfte	3	3	0

B. Angaben gemäß § 26 EigBGes

1. Eine Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich nicht ergeben.
2. Hinsichtlich der Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang. Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad entsprechen dem Stand der eingesetzten Technik bzw. den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.
3. Zum Stand der Anlagen im Bau vgl. A.I.

In den Jahren 2019 bis 2022 sind Bauvorhaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von T€ 8.634 geplant:

Bezeichnung	T€
- Wasserleitung Ahornstraße	280
- Kanal Ahornstraße	600
- Wasserleitung Wiesbadener Straße	350
- Sanierung Reinwasserkammer Oberjosbach	30
- Sanierung Wasserbehälter Lindenkopf	500
- Wasserleitung Baugebiet Farnwiese	550
- Kanal Baugebiet Farnwiese	3.700
- Investitionszuschuss WBV N/N für Erweiterung Wasserbehälter Farnwiese	450
- Wasserleitung Lenzhahner Weg	350
- Kanal Lenzhahner Weg	100
- Wasserleitung Fliederweg	30
- Kanal Fliederweg	70
- Wasserhausanschlüsse	300
- Abwasserhausanschlüsse	470
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Wasser	320
- Allgemeine Bau- und Planungskosten Kanal	320

Weiter sind Investitionen in Höhe von T€ 80 für Großwasserzähler, T€ 45 für Dienstfahrzeuge, T€ 25 für Wasserrechte sowie T€ 64 für Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant.

4. Zur Entwicklung des Eigenkapitals vgl. A.II.1.

5. Die Rückstellungen entwickelten sich in 2018 wie folgt:

	01.01.2018 T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zugang T€	31.12.2018 T€
a) Instandhaltungen	209,0	193,91	15,09	136,00	136,00
b) Gebührenaussgleich	471,48	0,00	0,00	90,55	562,03
c) Jahresabschlusskosten	14,60	14,60	0,00	14,60	14,60
d) Urlaub und Überstunden	7,30	7,30	0,00	7,80	7,80
e) Lohnzahlungen Folgejahr	4,40	4,40	0,00	4,10	4,10
f) Archivierung	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00
g) Berufsgenossenschaft	0,60	0,39	0,21	0,60	0,60
	<u>709,38</u>	<u>220,60</u>	<u>15,30</u>	<u>253,65</u>	<u>727,13</u>

6. Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
Wassermenge in m ³	654.571	636.072
Wasserbenutzungsgebühr in €/m ³	2,87	2,88
Wassergebühren in €	1.878.619	1.831.887
Zählermieten in €	100.506	80.044
Schmutzwassermenge in m ³	658.812	636.636
Abwassergebühr in €/m ³	2,51	2,60
Schmutzwassergebühr in €	1.653.618	1.655.254
Grundstücksflächen Privat in m ²	909.988	910.658
Verkehrsflächen Gemeinde in m ²	431.026	433.106
Niederschlagswassergebühr in €/m ²	0,80	0,84
Niederschlagsgebühr in €	1.072.811	1.128.762
Sonstige Erlöse in €	86.471	96.892
Auflösung Ertragszuschüsse in €	133.239	138.747
Umsatzerlöse in €	4.925.264	4.931.586

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebs

1. Risikobericht

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht ersichtlich. Auch Rechtsstreitigkeiten, die eine Gefährdung des Fortbestehens nach sich ziehen könnten, bestehen nicht. Da der Eigenbetrieb die Zuständigkeit für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung hat, sind Einflüsse des Marktes oder der Konjunktur auszuschließen.

Die kontinuierlichen Kontrollmaßnahmen/Zustandskontrollen der Ver- und Entsorgungsanlagen durch unsere Mitarbeiter und beauftragte Fachfirmen sind im Ablauf des Wirtschaftsjahres des Eigenbetriebs etabliert.

Die Finanzinstrumente des Eigenbetriebes Gemeindewerke Niedernhausen sind im Wesentlichen die Forderungen und Verbindlichkeiten. Ausfallrisiken bestehen im Allgemeinen nicht, da die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen (§ 10 Abs. 6 HessKAG).

Finanzielle Risiken sind auf Grund der Finanzlage der Gemeinde Niedernhausen, die als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Gewährsträgerin der Gemeindewerke ist, nicht ersichtlich. Aus diesem Grund sind finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen für die nahe Zukunft nicht zu erkennen.

Außer den normalen Geschäftsrisiken sind derzeit keine weiteren Risiken ersichtlich. Im Rahmen von laufenden Berichten an die Betriebskommission wird über die laufende Geschäftsentwicklung und aktuelle Ereignisse berichtet.

2. Prognosebericht

Für die Investitionsmaßnahmen in 2019 stehen neben den Kreditmitteln auch die Vorjahresgewinne sowie die der Gemeinde Niedernhausen temporär zur Verfügung gestellten liquiden Mittel zur Verfügung.

Im Erfolgsplan 2019 wird für den TB Wasserversorgung ein Gewinn von T€ 75,0 und für den TB Abwasserbeseitigung ein Gewinn von T€ 30,0 ausgewiesen. Die auf der Grundlage der Gebührenabrechnung 2018 festgesetzten Vorauszahlungen für die Wasser- und Abwassergebühren für das lfd. Wirtschaftsjahr 2019 lassen darauf schließen, dass voraussichtlich Verbesserungen realisiert werden können.

Im **Teilbetrieb Wasserversorgung** zeichnen sich bei den Unterhaltungsaufwendungen (Gebäude, Leitungsnetz und technische Anlagen) derzeit keine größeren Mehrkosten ab. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass bei den Positionen „Unterhaltung des Leitungsnetzes“ und „Instandhaltung der technischen Anlagen“ (Austausch bzw. Sanierung der elektrotechnischen Steuerungs- und Fernüberwachungsanlagen in den Behältern) kurzfristig anfallende Zusatzkosten nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Komplexität der Sanierung der elektrotechnischen Anlagen wird dieses Projekt fachlich durch Hessenwasser und ESWE begleitet. Das Projekt wird in 2019 abgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden Instandhaltungsaufwendungen wird für den **Teilbetrieb Abwasserbeseitigung** davon ausgegangen, dass das planmäßige Ergebnis im Erfolgsplan 2019 realisiert werden kann.

Die Prognose für die Entwicklung in den beiden Teilbetrieben steht generell unter dem Vorbehalt des abschließenden Ergebnisses aus der Gebührenabrechnung 2019 (im Frühjahr 2020) und der Annahme, dass kurzfristig keine größeren, unaufschiebbaren Unterhaltungsmaßnahmen zusätzlich zu finanzieren sind.

„Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen“ im Sinne des § 16 Abs. 3 EigBGes (bedeutet: Verschlechterung der Ist-Ergebnisse im Vergleich mit den Planwerten) sind in beiden Teilbetrieben derzeit nicht absehbar.

Es ist erforderlich, die Wasser- und Abwassergebühren regelmäßig zu kalkulieren.

Die Gebührensätze wurden auf der Grundlage der planmäßigen Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionsplanungen für den Zeitraum 2018-2020 neu kalkuliert und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 01.11.2017 abschließend festgesetzt.

Die neuen Gebührensätze ab 01.01.2018:

- a) Senkung der **Wasserbenutzungsgebühr** von bislang netto 2,88 €/m³ um netto 0,01 €/m³ auf **netto 2,87 €/m³** Wasserabnahme zzgl. 7 % Umsatzsteuer,
- b) Erhöhung der **Zählergebühren** (Zählermieten) um **25 %** durchgängig für alle Zählergrößen,
- c) Senkung der **Abwassergebühr** für Schmutzwasser von bislang 2,60 €/m³ um 0,09 €/m³ auf **2,51 €/m³**,
- d) Senkung der **Niederschlagswassergebühr** von bislang 0,84 €/m² um 0,04 €/m² auf **0,80 €/m²** versiegelte Grundstücksfläche.

Es ist geplant, in 2020 die Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2021-2023 neu zu kalkulieren.

Nachkalkulationen werden für den Zeitraum ab 2009 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgenommen. Der Gebührenausschlag wird ab dem Jahr 2015 statt als Rücklage als Rückstellung ausgewiesen. Mit der jährlichen Nachkalkulation werden evtl. Rückstellungsbeträge für den Gebührenausschlag (bei KAG-Überschuss) und/oder auszugleichende gebührenrechtliche Unterdeckungen (nach KAG) ermittelt. In diesem Zusammenhang berücksichtigen wir den Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebs vom 07.11.2007.

Niedernhausen, 26. Juni 2019

Gemeindewerke Niedernhausen
- Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen -

(Stefan Frank)
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

=====

An die Gemeindewerke Niedernhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V. mit § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und beruflichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bad Camberg, 24. Juli 2019

TREUMATA – Treuhand Main-Taunus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kfm. K. Wagner)
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform:	Gemeindewerke Niedernhausen Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen
Sitz:	Wilrijkplatz 65527 Niedernhausen
Betriebssatzung:	letzte Fassung vom 13. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 in Kraft getreten
Betriebszweige:	Wasserversorgung Abwasserbeseitigung
Unternehmensgegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es im Gemeinde- gebiet: <ul style="list-style-type: none">- die Versorgung mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke- die ordnungsgemäße Entsorgung der Ab- wässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände wahrzunehmen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	Wasserversorgung € 500.000,00 Abwasserbeseitigung € 500.000,00
Organe:	Gemeindevorstand Betriebsleitung Betriebskommission Gemeindevertretung

Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb u.a. in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

Betriebsleitung: Herr Stefan Frank (Betriebsleiter)
Herr Udo Gigerich (Stellvertreter)

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstands unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Nach § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung ist die Betriebsleitung zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.

Betriebskommission: Der Betriebskommission gehören an:

- 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
- der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands
- 2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstands
- 2 Mitglieder des Personalrats sowie
- eine sachkundige Person (bis 21. Mai 2017)

Gemäß § 7 Eigenbetriebssatzung ist die Betriebskommission zuständig für:

- Die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigen
- Die Verfügung über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes, soweit sie nicht im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen.

Gemeindevertretung: Entsprechend ist gemäß § 9 der Betriebssatzung die Gemeindevertretung zuständig für Verfügungen über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs, die im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen.

Steuerliche Verhältnisse

Wasserversorgung: Körperschaftsteuerlicher Betrieb gewerblicher Art

umsatzsteuerpflichtig

Abwasserbeseitigung: Hoheitsbetrieb

weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig

Wirtschaftliche Grundlagen

I. Produktpalette

Die Gemeindewerke bestehen gemäß § 1 der Eigenbetriebssatzung aus zwei Betriebszweigen:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung

a) Wasserversorgung

Aus den Statistiken und sonstigen Unterlagen der Gemeindewerke sind folgende für die Aktivitäten des Betriebszweigs Wasserversorgung wesentliche Größen zusammengestellt:

	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
Einwohner des Versorgungsgebiets	14.761	14.511
Brunnen	2	2
Druckerhöhungsanlagen mit Pumpen	4	4
Behälter	9	9
Fassungsvermögen in m ³	4.560	4.560
Zuführungsleitungen und Rohrnetz in km	ca. 104	ca. 104
Wasserbezugsmenge in m ³	753.032	696.096
Anzahl der Wasserzähler	ca. 4.000	ca. 4.000
Anzahl der Hausanschlüsse	ca. 3.800	ca. 3.800

Die vom Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod bezogene Wassermenge hat in 2018 672.736 m³ betragen. Hinzu kommt die Wasserförderung aus eigenen Brunnenanlagen in Oberjosbach von 80.296 m³, sodass sich insgesamt ein Wasservolumen von 753.032 m³ ergibt.

Bei einem Wasserabgabepreis von netto € 2,87 m³ wurden daraus im Berichtsjahr für eine Wasserabgabemenge von 654.571 m³ Umsatzerlöse aus Wasserlieferungen von € 1.878.618,77 erzielt.

b) Abwasserbeseitigung

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung leistete für die Gemeinde Niedernhausen an den Abwasserverband Main-Taunus wegen Abwasserableitung eine Umlage von € 1.268.325,12 und an den Abwasserverband Obere Aar eine Umlage von € 67.913,00.

Bei einer abgerechneten Abwassermenge von 658.812 m³ und einer Abwassergebühr von € 2,51 pro m³ beliefen sich die Kanalbenutzungsgebühren 2018 auf € 1.653.618,12. Hinzu kommen € 727.990,48 an Niederschlagswassergebühren sowie € 344.820,57 als Straßenoberflächenentwässerung/Niederschlagswassergebühren bezahlt aus dem Gemeindehaushalt.

II. Wesentliche Verträge

1. Bezugsverträge

Im Geschäftsjahr 2018 hat ein Wasserbezugsvertrag mit dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod vom 11. Februar 1985 bestanden.

In 2018 hat der Fremdwasserbezug vom Wasserbeschaffungsverband 672.736 m³ zum Abgabepreis von netto € 0,65 pro m³ betragen.

2. Pacht-, Miet- und Leasingverträge

Zwischen dem Berichtsunternehmen und dem Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod ist im Juli 2014 ein Miet- und Nutzungsvertrag für gewerbliche Räume im neuen Betriebsgebäude Herrackerweg 9 in Niedernhausen geschlossen worden. Die Gemeindewerke Niedernhausen vermieten von der Gesamtfläche des Gebäudekomplexes anteilig 16,67 % Nutzungsfläche an den Mieter.

Hierfür hat der Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod gemäß Miet- und Nutzungsvertrag in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 einen Baukostenzuschuss von netto € 125.000,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gezahlt. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre ab Fertigstellung des Betriebsgebäudes. Der Baukostenzuschuss ist als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und wird über die Laufzeit des Vertrags aufgelöst.

3. Verwaltungsvereinbarung

Am 21. Dezember 2001 wurde zwischen den Gemeindewerken der Gemeinde Niedernhausen und den Stadtwerken der Stadt Eppstein eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen.

Die beiden Kommunen kommen überein, dass die Versorgung des geplanten Gewerbegebiets „Südlich der Guldenmühle“ in der Gemarkung Bremthal mit Trinkwasser durch die Gemeinde Niedernhausen sichergestellt wird.

Das Wassergeld und die Zählermiete werden auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeindewerke berechnet.

Die Verwaltungsvereinbarung endet am 31. Dezember 2011 und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht durch einen Beteiligten spätestens sechs Monate vor dem Laufzeitende gekündigt wird.

4. Versicherungsverträge

Es bestehen Versicherungen gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Strom- und Wasserschäden und diverse Haftpflichtversicherungen.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in 2018

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung
individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die entsprechenden Geschäftsordnungen sind vorhanden und sind auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebs zugeschnitten.

Ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor. Die verteilten Aufgaben und die Einbindung von Überwachungsorgan und Ausschüssen in die Entscheidungsprozesse sind als sachgerecht zu beurteilen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Darüber hinaus hat sich die Gemeindevertretung in ihren Sitzungen mit den Belangen des Eigenbetriebes beschäftigt.

Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung sind nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von € 813,00 erhalten (siehe Anlage 3, Blatt 10).

Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter sind nebenamtlich tätig und erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Eigenbetrieb ist in die Gemeindeorganisation eingegliedert. Die regelmäßige Überprüfung ist sichergestellt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten die allgemeinen Dienstanweisungen und Richtlinien der Gemeinde Niedernhausen. Der Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde beachtet.

Der Betriebsleiter ist zum Antikorruptionsbeauftragten der Gemeindeverwaltung (einschließlich Eigenbetrieb) bestellt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse entsprechen den Erfordernissen einer geeigneten Organisation für den Eigenbetrieb. Ausschreibungen für Auftragsvergaben verlangen die Einhaltung der VOB. Dies impliziert die Vorgehensweise und Einhaltung von Richtlinien für diese Entscheidungsprozesse.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die stetige Dokumentation ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein den Bedürfnissen des Unternehmens angepasstes Planungswesen wird durch die Erstellung des Wirtschaftsplans gewährleistet. Der zeitliche Planungshorizont umfasst drei Jahre, entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebs angemessen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt vierteljährlich bei Erstellung der Quartalsberichte und bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans.
Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Verhältnissen und Anforderungen des Eigenbetriebs.
Eine detaillierte Kostenrechnung existiert nicht und ist im Hinblick auf die Größe des Betriebs auch nicht erforderlich.
Der Sachkontenrahmen ist so gegliedert, dass eine sachgerechte Zuordnung der Geschäftsvorfälle auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet ist.
Die Gebührenkalkulation erfolgt durch eine Divisionskalkulation. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird durch die Gemeindekasse der Gemeinde Niedernhausen wahrgenommen. Hierbei wird eine gemeinsame Liquiditätsplanung sowohl für die Gemeindewerke als auch für die Gemeinde vorgenommen. Für kurzfristige Liquiditätsengpässe werden interne Kredite gewährt. Die Beschaffung von zusätzlich benötigten Krediten wird von der Kasse für die Gemeindewerke separat abgewickelt. Die Kreditüberwachung und die Neuaufnahme von Investitionskrediten erfolgt durch den Betriebsleiter. Dabei wird jeweils eine Vielzahl von Angeboten eingeholt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

siehe Punkt 3 d)

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden, ggf. werden angemessene Abschlagszahlungen eingefordert. Ein funktionierendes Mahnwesen ist eingerichtet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgrund der Betriebsgröße besteht kein eigenständiges institutionalisiertes Controlling. Die Aufgaben werden durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, der Eigenbetrieb hält keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die sichere Lieferung von Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt nach den derzeit anerkannten Regeln der Technik.

Aufgrund der Geschäftstätigkeit sind derzeit unter den gegenwärtigen Voraussetzungen keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Die Ergreifung möglicher Gegenmaßnahmen könnte kurzfristig vorgenommen werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Unter den vorliegenden Voraussetzungen sind diese Maßnahmen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Die bisher durchgeführten Maßnahmen waren für die Erkennung von bestandsgefährdenden Tatsachen ausreichend.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Erstellung der vierteljährlichen Berichte durch die Betriebsleitung erfolgt schriftlich und ist somit ausreichend dokumentiert.

Die Funktionsfähigkeit der einzelfallbezogenen Arbeitsanweisungen ist elektronisch dokumentiert (TSM-Projekt) und wird durch die technische Leitung laufend überwacht. Über die Untersuchungen und Überwachungsergebnisse der Kontrollen im technischen Bereich liegen Protokolle vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Aufgrund der gleichbleibenden, d.h. im Zeitablauf unveränderten Geschäftstätigkeit unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen, keinen wesentlichen Veränderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Risiken begründen oder verändern, werden diese bei der Festlegung einzelfallbezogener Arbeitsanweisungen berücksichtigt.

Die durch Kamerauntersuchungen ermittelten höchsten Schadensklassen werden zeitnah behoben. Die Vorschriften durch die EKVO werden durch die Gemeindewerke abgearbeitet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte

n.a., siehe Punkt 5 a)

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienenden Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

n.a., siehe Punkt 5 a)

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

n.a., siehe Punkt 5 a)

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht keine eigene interne Revision. Eine laufende Überwachung findet durch die Betriebsleitung statt. Allerdings finden regelmäßig Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises statt. In 2018 erfolgten zwei unvermutete Kassenprüfungen ohne Beanstandungen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

vgl. Antwort zu Punkt 6 a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

vgl. Antwort zu Punkt 6 a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

vgl. Antwort zu Punkt 6 a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

vgl. Antwort zu Punkt 6 a)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

vgl. Antwort zu Punkt 6 a)

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den obigen Feststellungen stehen.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine diesbezüglichen Hinweise ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit den obigen Feststellungen stehen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Unsere Prüfung hat zu keinen gegenteiligen Feststellungen geführt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt. Die umfassende Einholung von Angeboten erfolgt durch Ausschreibungen. Zur Vergaberegulung gibt es Dienstanweisungen, deren Einhaltung gewährleistet ist.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen der Betriebskommission erstattet die Betriebsleitung regelmäßig Bericht über den Stand der Investitionen sowie die Lage des Eigenbetriebs und Wasser- und Abwasseruntersuchungsergebnisse. Die Betriebsleitung erstellt Quartalsberichte entsprechend § 21 EigBGes, welche der Betriebskommission vorgelegt werden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat im Berichtsjahr nicht vorgelegen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Vermögens- und Finanzlage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und zu den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen sollten im Wesentlichen über Darlehen finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb kein Konzernunternehmen darstellt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die **Ertragslage** anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht in Anlage 2b des Prüfungsberichtes.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist grundsätzlich nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- und andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Für die von den Mitarbeitern der Gemeinde Niedernhausen erbrachten Leistungen für die Gemeindewerke wird ein Verwaltungskostenbeitrag für die anteiligen Personal- und Sachkosten berechnet. Die Berechnung ist nach unseren Feststellungen sachgerecht.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe wird nicht erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Solche Geschäfte lagen nicht vor.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

siehe Punkt 15 a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr erzielte der Eigenbetrieb insgesamt einen Jahresgewinn von T€ 130. Im Betriebszweig Wasserversorgung wurde ein Jahresgewinn von T€ 73 und bei der Abwasserbeseitigung ein Jahresgewinn von T€ 57 erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs wird bei den Gebührenbedarfsberechnungen eine angemessene „kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals“ gemäß § 10 Abs. 2 KAG berücksichtigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.